

neten, unter Angabe der zu behandelnden Fragen, gerichtet werden.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag des Bezirksamtes, des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder kann die Öffentlichkeit bei gewissen Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Der Beschluß hierüber wird in einer geheimen Sitzung gefaßt.

Die Mitglieder des Magistrats können den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung beiwohnen. Die Mitglieder des Bezirksamtes sind unter Angabe der zu behandelnden Fragen einzuladen, sämtlichen Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und deren Ausschüssen beizuwohnen. Die Bezirksverordnetenversammlung kann die Anwesenheit eines beliebigen Mitgliedes des Bezirksamtes zur Berichterstattung in der Sitzung verlangen. Die Mitglieder des Magistrats und des Bezirksamtes müssen während einer Beratung jederzeit gehört werden.

(5) Bei der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die das besondere Privatinteresse eines Bezirksverordneten berühren, darf dieser Bezirksverordnete nicht zugegen sein. Sein Standpunkt muß jedoch durch seine schriftliche Erklärung angehört werden.

(6) Falls ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung sein Stimmrecht verliert, scheidet es aus der Bezirksverordnetenversammlung aus und verliert seine Rechte als Bezirksverordneter.

(7) Dem Bezirksamt sind alle Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung mitzuteilen.

{&}, Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung erhalten das Recht zur freien Fahrt innerhalb von Groß-Berlin auf den öffentlichen Verkehrsmitteln nebst Sitzungsgeld und Erstattung des durch die Sitzung entstandenen Lohnausfalles.

(9) Die Bezirksverordnetenversammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

#### Kapitel V:

#### Das Bezirksamt

#### Artikel 18

(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister als Vorsitzenden, einem Stellvertreter und höchstens 9 weiteren offiziellen, besoldeten Mitgliedern.

(2) Jedes Bezirksamtsmitglied leitet gemäß der nach Artikel 11 aufgestellten Richtlinien die ihm durch die Wahl der Bezirksverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben selbständig und unter eigener Verantwortung.

(3) Die Mitglieder des Bezirksamtes leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor der Bezirksverordnetenversammlung den Eid, daß sie ihre Aufgaben unparteiisch zum Wohle der Gesamtheit und getreu den Gesetzen führen werden.

Wenn ein Bezirksamtsmitglied gegen den Eid verstößt oder sich als völlig ungeeignet für sein Amt erweist, kann es, nach vorheriger Verhandlung vor einem besonderen, durch die Bezirksverordnetenversammlung für diesen Zweck gewählten Ausschuß, durch Beschluß der Bezirksverordnetenversammlung abberufen werden. Dieser Beschluß bedarf der zweidrittel Stimmenmehrheit.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung kann durch Beschluß mit zweidrittel Stimmenmehrheit des gesamten Bestandes der Bezirksverordnetenversammlung den Rücktritt des Bezirksamtes verlangen. Dieser Beschluß ist unter Angabe der Gründe dem Militärkommandanten, des Sek-

tors zwecks dessen Zustimmung zu unterbreiten. Wird seine Zustimmung erteilt, so hat das Bezirksamt unverzüglich zurückzutreten.

#### Artikel 19

(1) Das Bezirksamt ist in Angelegenheiten des Verwaltungsbezirks das leitende und vollziehende Organ. Das Bezirksamt ist vor der Bezirksverordnetenversammlung unbeschränkt verantwortlich.

(2) Das Bezirksamt ist ausführendes Organ des Magistrats und hat die Aufgaben nach den vom Magistrat aufgestellten Richtlinien zu erfüllen. Es untersteht der Überwachung des Magistrats.

(3) Dem Bezirksamt liegt ob:

- I. Die Ausführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung,
- II. die Verwaltung der Einrichtungen und Anstalten des Bezirks,
- III. die Anstellung, Versetzung und Entlassung aller Personen, die in der Verwaltung des Bezirks tätig sind,
- IV. die Vermittlung zwischen der Bezirksverordnetenversammlung und den Vertretungskörpern von Groß-Berlin,
- V. die Vertretung von Groß-Berlin nach außen in Angelegenheiten des Bezirks,

(4) In übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 11, Abs. 5 und 6 entsprechend. Vertreter des Magistrats müssen während der Beratung des Bezirksamtes jederzeit angehört werden.

(5) Der Bezirksbürgermeister untersteht der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters und die übrigen Bezirksamtsmitglieder der Dienstaufsicht des Bezirksbürgermeisters.

#### Kapitel Vir

Verhältnis zwischen den Organen der Stadt- und Bezirks-  
■ Verwaltungen

#### • Artikel 20

(1) Der Zuständigkeitsbereich, der örtlichen Verwaltung in den Verwaltungsbezirken im Verhältnis zur Hauptverwaltung ist in der Hauptsatzung zu regeln. In der Hauptsatzung ist der Kreis der von der Hauptverwaltung zu verwaltenden Angelegenheiten festzulegen. Alle übrigen Verwaltungsangelegenheiten sind von Verwaltungsbezirken wahrzunehmen.

(2) Die Aufgabenkreise sind dergestalt abzugrenzen, daß

- I. die Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung für ganz Groß-Berlin eine einheitliche Verwaltung erfordern, als Angelegenheiten der Hauptverwaltung vom Magistrat,
- II. alle sonstigen Angelegenheiten der engeren Bezirksgemeinschaft vom Bezirksamt, dem eine Durchführung dieser Angelegenheit nach eigenem Ermessen erlaubt sein, muß, verwaltet werden.

(3) Der Kreis, der Bezirksaufgaben kann in den einzelnen Verwaltungsbezirken verschieden sein.

#### Artikel 21

Der Inhalt der Hauptsatzung wird die Sitzungen und Befugnisse des Rates der Bürgermeister regeln und andere für notwendig erachtete Methoden zur Zusammenarbeit